

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SML CarSale

der

SML CarGroup GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Im Rahmen des Leistungspakets SML CarSale übernimmt die SML CarGroup GmbH (nachfolgend: „**SML CarGroup**“) im Auftrag des Kunden die Vermittlung von Gelegenheiten zum Verkauf von Oldtimern, Youngtimern, Luxus sportwagen, Hypercars und sonstigen Fahrzeugen des Kunden an Dritte oder zum Kauf von Oldtimern, Youngtimern, Luxus sportwagen, Hypercars oder sonstigen Fahrzeugen durch den Kunden von Dritten. Ferner übernimmt SML CarGroup im Rahmen des Leistungspakets SML CarSale den Verkauf von im Eigentum von SML CarGroup stehenden Oldtimern, Youngtimern, Luxus sportwagen, Hypercars und sonstigen Fahrzeugen an den Kunden.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der SML CarGroup und deren Kunden in Bezug auf die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs von Fahrzeugen sowie in Bezug auf den Verkauf von Fahrzeugen von SML CarGroup an Kunden (im Folgenden: „**Vertragsleistungen**“).

1.3 Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten diese Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden werden nicht anerkannt.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Soweit von SML CarGroup nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, erfolgen sämtliche Angebote von SML CarGroup über Vertragsleistungen freibleibend.

2.2 Verträge über die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs von Fahrzeugen zwischen dem Kunden

und SML CarGroup („**Vermittlungsaufträge**“) sowie Verträge über den Verkauf von Fahrzeugen von SML CarGroup an Kunden („**Kaufverträge**“) werden von den Vertragsparteien separat schriftlich abgeschlossen. In dem Vermittlungsauftrag werden insbesondere das zur Vermittlung vorgesehene Fahrzeug und die vom Kunden gewünschten Vermittlungskonditionen (insbesondere Mindestpreise bei einem beabsichtigten Verkauf und Höchstpreise bei einem beabsichtigten Ankauf) festgelegt. In dem Kaufvertrag werden insbesondere das zum Verkauf vorgesehene Fahrzeug und die von den Vertragsparteien festgelegten Einzelheiten des Verkaufs (insbesondere der Kaufpreis und die Zahlungskonditionen) geregelt.

3. Vermittlungsbedingungen

3.1 Soweit im Vermittlungsauftrag nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, erteilt der Kunde SML CarGroup einen Alleinauftrag. Der Kunde verpflichtet sich dementsprechend, für die Dauer des Vermittlungsauftrags keinen anderen Makler, Kommissionär, Händler oder anderen Vertriebspartner mit dem Verkauf bzw. Ankauf des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs oder darauf bezogenen Vermittlungsleistungen zu beauftragen. Das Recht des Kunden, Eigengeschäfte zu tätigen, bleibt jedoch unberührt.

3.2 Für die Durchführung des Vermittlungsauftrages durch SML CarGroup gilt Folgendes:

a) SML CarGroup wird im Falle eines beabsichtigten Verkaufs weitere Vertriebspartner nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden einschalten. Im Falle eines beabsichtigten Ankaufs ist die Einschaltung weiterer Vertriebspartner jederzeit gestattet.

- b) SML CarGroup wird im Falle eines beabsichtigten Verkaufs gleichzeitig für Kaufinteressenten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden entgeltlich tätig sein.
 - c) SML CarGroup verpflichtet sich, den Vermittlungsauftrag sorgfältig und unter Ausnutzung aller Kontakte und sich bietenden Abschlusschancen auszuführen. SML CarGroup unternimmt dazu regelmäßig Vertriebsaktivitäten auf geeigneten Foren und Marktplätzen, insbesondere auch über Einstellung entsprechender Annoncen im Internet.
 - d) SML CarGroup verpflichtet sich, den Kunden in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Vermarktungsbemühungen unterrichten. SML CarGroup wird den Kunden dabei über alle Umstände informiert halten, die für die Entscheidung des Kunden über einen Verkauf bzw. Ankauf von Bedeutung sind, insbesondere auch darüber, ob die geforderten Verkaufs- oder Ankaufbedingungen oder die Gebote der potentiellen Interessenten als angemessen anzusehen sind. Besondere Nachforschungen, insbesondere hinsichtlich der Bonität von Interessenten oder hinsichtlich der Herkunft von zum Ankauf angebotenen Fahrzeugen, muss SML CarGroup nur anstellen, wenn dies mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.3 Der Kunde unterstützt SML CarGroup bei der Durchführung des Vermittlungsauftrages in dem erforderlichen Umfang, insbesondere wie folgt:
- a) bei einem beabsichtigten Verkauf wird der Kunde insbesondere alle Unterlagen und Informationen erteilen, die den Verkauf unterstützen. Er ermächtigt SML CarGroup, diese Informationen und Unterlagen einschließlich von Fotos und Ansichten des Fahrzeugs gegenüber Kaufinteressenten sowie für die Werbung zu verwenden.
 - b) Der Kunde unterrichtet SML CarGroup unverzüglich über alle maßgeblichen Umstände und Entwicklungen hinsichtlich des Fahrzeugs, insbesondere über anderweitige Veräußerung, Verfügungen, Vermietung oder Verpachtung sowie die Aufgabe der Verkaufsabsicht.
 - c) Der Kunde teilt SML CarGroup bei der Auftragserteilung, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Abschluss des Vermittlungsauftrages mit, welche Personen dem Kunden als potentielle Interessenten vorbekannt sind. Weist SML CarGroup dem Kunden einen Interessenten nach, der dem Kunden bereits bekannt ist, ist dieser verpflichtet, den Nachweis des Maklers ausdrücklich unter Angabe der konkreten Umstände zurückzuweisen, aus denen der Kunde seine Kenntnis erworben hat.
 - d) Der Kunde wird SML CarGroup vom Zustandekommen eines Vertrags unverzüglich benachrichtigen und SML CarGroup auf erstes Auffordern eine vollständige Abschrift des Vertrags übermitteln.
- 3.4 Als Gegenleistung für die Vermittlungstätigkeit von SML CarGroup verpflichtet sich der Kunde, an SML CarGroup eine Provision auf den zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Gesamtkaufpreis für das vertragsgegenständliche Fahrzeug zu bezahlen. Eine etwaige nachträgliche Minderung des Kaufpreises berührt den Provisionsanspruch von SML CarGroup nicht.
- Der Provisionsanspruch von SML CarGroup ist fällig mit Abschluss des vollwirksamen Kaufvertrags mit dem von SML CarGroup nachgewiesenen oder vermittelten Dritten. Dies gilt auch dann, wenn der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Beendigung des MaklerAlleinauftrags, aber aufgrund der Tätigkeit von SML CarGroup zustande kommt.
- 3.5 Zusätzlich zum Provisionsanspruch gemäß Ziffer 3.4 hat SML CarGroup Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehenden Aufwendungen, insbesondere der Kosten für Inserate, Exposés, sonstige Prospekte, die Einstellung im Internet, Hinweisschilder sowie sonstige konkrete für dieses Projekt aufgewandte Mittel. Nicht zum Aufwand gehören die allgemeinen

Geschäftskosten von SML CarGroup sowie deren Arbeitszeit.

4. Laufzeit von Vermittlungsaufträgen

- 4.1 Der Vermittlungsauftrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des 6. vollen Kalendermonats. Er endet spätestens nach 12 vollen Kalendermonaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 4.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Verkaufsbedingungen

- 5.1 Termine für die Übergabe verkaufter Fahrzeuge sind nur dann verbindlich, wenn dies im jeweiligen Kaufvertrag ausdrücklich festgelegt wurde. Wurde kein verbindlicher fester Liefertermin vereinbart, so gerät SML CarGroup nur dann in Lieferverzug, wenn der Kunde SML CarGroup zuvor schriftlich mit Setzung einer angemessenen Frist gemahnt hat.
- 5.2 Soweit im Kaufvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe von seitens SML CarGroup verkauften Fahrzeugen in den Geschäftsräumen von SML CarGroup an deren Unternehmenssitz.
- 5.3 SML CarGroup behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten) durch den Kunden vor. Soweit der Kunde den Kaufgegenstand vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises an einen Dritten veräußert, tritt der Kunde hiermit sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an SML CarGroup ab. Soweit der Gesamtwert der Sicherheiten gemäß dieser Ziffer 5.3 den Betrag der vom Kunden geschul-

deten Zahlungen um 10 Prozent oder mehr übersteigt, gibt SML CarGroup die in dieser Ziffer 5.3 bestimmten Sicherheiten frei.

- 5.4 Soweit im Kaufvertrag nicht Abweichendes bestimmt ist, überreicht SML CarGroup bei der Übergabe des verkauften Fahrzeugs eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief) sowie Bescheinigungen über die zuletzt durchgeführte Haupt- und Abgasuntersuchung für das verkaufte Fahrzeug. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, das verkaufte Fahrzeug unverzüglich auf sich umzumelden.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Vergütung für die Vertragsleistungen wird im Vermittlungsvertrag bzw. dem Kaufvertrag mit dem Kunden separat vereinbart. Die Preise für die Vertragsleistungen verstehen sich jeweils als Nettopreise.
- 6.2 Soweit im Einzelvertrag mit dem Kunden nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, sind Zahlungen ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung durch SML CarGroup zu erbringen.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist SML CarGroup berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2 % über dem gesetzlichen Zinssatz zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SML CarGroup ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Davon unberührt bleibt das Recht von SML CarGroup, einen über die Pauschale hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.
- 6.4 Eine Aufrechnung sowie die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7. Haftung für Sachmängel

- 7.1 Soweit im jeweiligen Kaufvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, bestätigt SML CarGroup dem Kunden gegenüber, dass das verkaufte

Fahrzeug nach Kenntnis von SML CarGroup unfallfrei ist, keinen Austauschmotor hat, die auf dem Tachometer ablesbare Fahrleistung zutreffend angegeben ist und das Fahrzeug vorher nicht gewerblich genutzt, insbesondere gewerblich vermietet, wurde.

- 7.2 Ist der Kunde Verbraucher, so übernimmt SML CarGroup für die seitens SML CarGroup verkauften Fahrzeuge die Sachmängelhaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ist der Kunde ein Unternehmen, so gilt für die Sachmängelhaftung von SML CarGroup in Bezug auf verkaufte Fahrzeuge folgendes: SML CarGroup übernimmt die Sachmängelhaftung dafür, dass das verkaufte Fahrzeug nach Kenntnis von SML CarGroup die unter Ziffer 7.1 angegebenen Beschaffenheiten aufweist und SML CarGroup keine versteckten Mängel des verkauften Fahrzeug bekannt sind, die die Tauglichkeit des verkauften Fahrzeugs zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch als Gebrauchtwagen aufheben oder mindern. Im Übrigen erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Die Haftung von SML CarGroup wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt unberührt.
- 7.3 Ist der Kunde Verbraucher, so gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Sachmängel. Ist der Kunde ein Unternehmen, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Gewährleistungsfrist für Sachmängel.
- 7.4 Nur gegenüber Unternehmen gilt für die Haftung für Sachmängel von seitens SML CarGroup verkauften Fahrzeugen ergänzend Folgendes: Der Kunde hat den Kaufgegenstand nach der Übergabe unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Der Kaufgegenstand gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel SML CarGroup nicht (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln innerhalb von (fünf) Werktagen nach Übergabe oder (ii) sonst innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird.

8. Haftung auf Schadensersatz

Soweit in dem mit dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, haftet SML CarGroup dem Kunden gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz nach folgender Maßgabe:

- a) ohne Beschränkung, sofern die Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seitens SML CarGroup oder deren Erfüllungsgehilfen beruht;
- b) ebenfalls ohne Beschränkung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit SML CarGroup einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat;
- c) beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, sofern die Schadensursache auf einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens SML CarGroup oder deren Erfüllungsgehilfen beruht. Als wesentlich gelten alle Pflichten von SML CarGroup, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von SML CarGroup auf Schadensersatz ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Der Kunde willigt ein, dass SML CarGroup zum Zwecke der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten des Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt und diese in dem für die Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang an Dritte übermittelt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Für diese Geschäftsbedingungen und den zwischen SML CarGroup und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag gilt das Recht der Bundes-

republik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

- 10.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.3 Ist der Kunde ein Unternehmen, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ist der Kunde Verbraucher mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind die Gerichte in Stuttgart für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und SML CarGroup zuständig; SML CarGroup ist jedoch berechtigt, den Kunden daneben an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Ist der Kunde Verbraucher mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so bestimmt sich die Gerichtszuständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß dieser Ziffer abschließend.